

Änderungen zum Kindergeld und Kindesunterhalt ab 01.01.2009

Am 01.01.2009 werden die Familien durch das Familienleistungsgesetz unter anderem mehr Kindergeld und einen höheren Kinderfreibetrag erhalten. Durch diese Änderung wird sich aber auch für eine Vielzahl von Betroffenen der Kindesunterhalt (s. Düsseldorfer Tabelle seit 01.01.2009) ändern. Hier einen Überblick über die Änderungen:



Erhöhung des Kindergeldes:
Das Kindergeld wird vom 01.01.2009 an für die ersten zwei Kinder auf 164 € für das Dritte auf 170 € und für jedes weitere Kind auf 195 € steigen. Da das Kindergeld zur Hälfte auf den Bedarf des Kindes angerechnet wird, hat dies auch Auswirkung auf den zu zahlenden Kindesunterhalt.

Auswirkungen auf den Mindestunterhalt nach §1612a BGB:
Im §1612a BGB wird der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wie folgt geregelt:

§ 1612a BGB: Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als **Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 87 Prozent,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 100 Prozent, und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.

(2) Der **Prozentsatz** ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Im §36 EGZPO wird wiederum der Mindestunterhalt soweit geregelt dass der Mindestunterhalt aus §1612a BGB erst gültig ist, wenn der im § 36 EGZPO gültige Mindestunterhalt überschritten wird.

§ 36 EGZPO Abs. 4

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches beträgt

a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 279,- €

b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 322,- €

c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365,- €
jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.

Durch das Familienleistungsgesetz wird das sächliche Existenzminimum des Kindes von 1824 € auf 1932 € erhöht. Das hat zur Folge, dass sich der Mindestunterhalt in der ersten auf 281 € und in der dritten Altersstufe auf 377 € erhöht und in der zweiten Altersstufe genau den Betrag von 322 Euro erreicht. Damit sind die bisherigen Beträge ab 01.01.2009 nicht mehr gültig.

Beispiel: S und G haben zusammen drei gemeinsame Kinder im Alter von 5, 9 und 13 Jahren und es besteht ein dynamischer Unterhaltstitel von je 115% vom Mindestunterhalt.

Die bisherigen Zahlbeträge sind:

Kind: 5 Jahre = 244 € Kind: 9 Jahre = 294 € Kind: 13 Jahre = 343 €

Ab 01.01.2009 ergeben sich nun folgende Zahlbeträge:

Kind (5 Jahre): 115 % vom Mindestunterhalt (welcher nun 281 € beträgt) = 324 € (aufrunden), abzüglich des halben Kindergeldes von dann 85 € = 239 € neuer Zahlbetrag (5 € weniger)

Kind (9 Jahre): 115% vom Mindestunterhalt (welcher unverändert bei 322 € bleibt) = 371 € (aufrunden) abzüglich des halben Kindergeldes von dann 82 € = 289 € neuer Zahlbetrag (5 € weniger)

Kind (13 Jahre): 115% vom Mindestunterhalt (welcher nun 377 € beträgt) = 334 € (aufrunden) abzüglich des halben Kindergeldes von dann 82 € = 352 € neuer Zahlbetrag (9 € mehr)

Wichtig:

Nur der erhöhte Kindergeldbetrag für gemeinsame Kinder wird verrechnet.

Der so genannte „**Zählkindervorteil**“ wird allein dem anspruchsberechtigtem Elternteil angerechnet.

Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2009)

| | Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4) | Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) | | | | Prozentsatz | Bedarfs- kontroll- betrag (Anm. 6) |
|--|--|---|--------|---------|-------|-------------|---|
| | | 0 - 5 | 6 - 11 | 12 - 17 | ab 18 | | |
| Alle Beträge in Euro | | | | | | | |
| 1. | bis 1.500 | 281 | 322 | 377 | 432 | 100 | 770/900 |
| 2. | 1.501 - 1.900 | 296 | 339 | 396 | 454 | 105 | 1.000 |
| 3. | 1.901 - 2.300 | 310 | 355 | 415 | 476 | 110 | 1.100 |
| 4. | 2.301 - 2.700 | 324 | 371 | 434 | 497 | 115 | 1.200 |
| 5. | 2.701 - 3.100 | 338 | 387 | 453 | 519 | 120 | 1.300 |
| 6. | 3.101 - 3.500 | 360 | 413 | 483 | 553 | 128 | 1.400 |
| 7. | 3.501 - 3.900 | 383 | 438 | 513 | 588 | 136 | 1.500 |
| 8. | 3.901 - 4.300 | 405 | 464 | 543 | 623 | 144 | 1.600 |
| 9. | 4.301 - 4.700 | 428 | 490 | 574 | 657 | 152 | 1.700 |
| 10. | 4.701 - 5.100 | 450 | 516 | 604 | 692 | 160 | 1.800 |
| ab 5.101 nach den Umständen des Falles | | | | | | | |

Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen. Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612 a BGB i. V. m. § 36 Nr. 4 EGZPO. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 € bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und

höchstens 150 € monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 € beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 € Hierin sind bis 360 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist. **Der angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 € Darin ist eine Warmmiete bis 450 € enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 € Hierin sind bis 270 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 € zu kürzen.

9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren** nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.